

A.K.  
378,  
29

*[Faint, mirrored text bleed-through from the reverse side of the page]*

II n  
4706

BIBLIOTHECA  
PONTICKAVIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK  
HALLE  
(SAALE)





Eigentliche Bildnisse der Vier Rebellen / welche zu  
Wien in Oesterreich / als auch zur Wienschen Neu-Stadt /  
und zu Preßburg sind enthauptet worden /

Als  
Nadasty / Serini / Frangypani /  
und Bonis.



A. des Nadasty . B. des Serini . C. des Franchipanj . D. des Bonis .  
eigentliches Conterfeit .



Warhafftige und ausführliche

# RELATION,

Wie die

**D**ngarischen **R**ebellen

Zu Wien in Oesterreich/

Als auch

Zur Wiensichen Neu-Stadt

Und zu Preszburg

Am 30. Aprilis Anno 1671.

Zur verdienten Straffe gezogen worden/

Nebst dem Nadastischen / Serinisch = und  
Frangnypanischen Urtheil.

---

Gedruckt im Jahr 1671.





Nach deme Graf Frank Nadasty /  
gewester Kayserl. Geheimer Rath und  
Supremus Judex Curia Regni Hun-  
gariae, unter vielen andern Aussagen  
bekennet / daß Er zu viermahlen Ihres  
Röm. Kayserl. Maj. LEOPOLDI der  
Ersten Person / absonderlich aber / als  
dieselbe Anno 1666. dero Kayserliche  
Braut mit 15. Cavaglieren auff der

Post nacher Schottwien / selbige zu bewillkommen / entgegen ge-  
ritten / durch bereits darzu bestellte 500. Mann / dann auch / als  
Höchstgedachte Ihre Röm. Kayserl. Maj. von Ihme zu sol-  
chem Ende zu einem Fisch-Fange auff sein Gut Pottendorff er-  
behen / mit Gift anzugreifen / und umbzubringen entschlossen / de-  
ren das Erste durch der Conspiranten etwas zu lang angestandene  
Conferenz / immittelst deren Ihre Maj. vorbeÿ geritten / das  
andere aber durch seine / des Grafen Nadasty / eigene Gemahlin /  
mit Verwehrung der vergifteten Speise / so in einer Pasteten ge-  
wesen (deswegen Sie selbst / wie man glaubt / hernach mit Gift  
hingerichtet worden) verhindert geblieben ; Nicht weniger auch  
Er mit andern conspiriret / das Königreich Ungarn / vermittelst  
angesponnener Rebellion / von dem Hauß Oesterreich frey zu ma-  
chen und sich zum König auffzuwerffen ; So dann Oesterreich mit  
Kriegen zu verheeren / neben noch mehr andern grossen Verbre-  
chen / darunter auch / daß Er derjenige gewest / so die Kayserliche  
Burg Anno 1668. anzünden und abbrennen lassen / in der Hoff-  
nung / Ihre Röm. Kayserl. Maj. bey entstandener Brunst wür-  
den auffer der Stadt sich reteriren / und Er Gelegenheit haben /  
dieselbige aus dem Wege zu räumen ; Zu welchem Ende Er dann  
einen Schreiner-Gesellen / so bey dem Kayserl. Hoff-Schreiner  
in der



in der Kayserl. Burg damals gearbeitet/ mit 500. Gulden darzu  
erkaufft/ daß Er solchen Brand ins Werck gerichtet; Uber dieses  
auch die Vergiftung der Brunnen/ durch Spendirung vielen  
Geldes/ angestellet. Als ist derselbe nach Einholung des Urtheils  
von dem Kayserl. Kammer-Gerichte zu Speyer/ und durch das  
von Ihrer Röm. Kayserl. Maj. erkiesete Judicium delegatum  
zweyer Geheimen-zweyer Reichs-Hoff-zweyer Kriegs- und zweyer  
Regiments = Rätthe so dann in völlig besetztem Geheimen Rath  
Reus perduellionis & criminis læsæ Majestatis erkennt/ und von  
dem Leben zum Tode/ durch Abhauung der Rechten Hand und des  
Kopffes/ verurtheilet worden. Worauff dann die löblichen Nie-  
der-Oesterreichischen Land-Stände Ihn/ Grafen Radasty / als  
ein Landes-Mit-Glied/ den 27. April/ sampt dessen Söhnen aus  
dero Consortio der Nieder-Oesterreichischen Land-Matricul aus-  
geschlossen/ welches Ihme Abends zwischen 9. und 10. Uhr auff dem  
Land-Hause der löbl. Landschafft Gerichts - Fürbitter in einem  
Kayserl. Decret, Krafft dessen derselbe/ wegen seiner vorgehabten  
Rebellion und vorhero gemeldeten andern grossen Missethaten  
halber/ mit seiner ganken Descendenz aus der Landes-Matricul  
ausgeleschet/ und derselben auff ewig unfähig gemachet worden /  
vorgelesen/ und darbey angedeutet/ daß Er nunmehr aus dem Lands-  
Hause verstoßen/ und der Justiz übergeben wäre/ allwo Er fernerer  
Kayf. Allergnädigsten Resolution erwarten solle: Worauff Er  
kein einiges Wort geantwortet/ sondern die Achseln mit einer be-  
trübten Mine geschüpffet hat. Diesem nach ist der hiesige Stadt-  
Obriste Wachtmeister Herr Graff von Thraun zu Ihme ins Zim-  
mer/ im Landhause/ eingetreten/ und Ihme angedeutet/ daß Er auff  
Befehl Ih. R. R. Maj. aus dem Landhause sich begeben solle/ deme  
er sich willig und gehorsamlich bequämete; Worauff Er alsobald  
durch den Gerichts-Fürbitter/ in Begleitung eines Hauptmanns  
und zweyer anderer Officirer/ nebenst 20. Hellebardierern/ die  
Stiegen hinunter zu dem Landhause hinaus geführet worden/ all-  
wo bey dessen hintern Thore ein Wagen gewartet/ und als sie mit  
Ihme an das Thor kommen waren/ da gab der Fürbitter mit der  
Hand



Hand auff des Madasty Rücken/more solito, jedoch ganz gelinde/  
das Zeichen des Ausstossens: Bald nahm Ihn der Stadt-Gvardi  
Obr. Leutenandt/Herr Baron Ugart an/setzte Ihn auff den Wa-  
gen/und ließ den Hauptmann/nebenst denen 2. andern Officirern/  
so Ihn aus dem Landhause herunter begleitet/zu ihm sitzen; Com-  
mandirte darauff von der vor dem Landhause stehenden Soldatesca  
150. Musquetirer vor und so viel nach dem Wagen/umb den Wa-  
gen aber liesse Er 30. bis 40. Hellebardirer gehen/ und marchire-  
ten also mit ihm dem Rathhause zu; Unter welchem Marche das  
Volck die Gassen dermassen angefüllet / und dem Madasty mit  
grossem Geschrey zugeschrien: Du Mörder/du Schelm/du Ver-  
räther/du meineidiger böser Mensch/und ihm Galgen/Kad/und  
Scheiterhauffen auff den Weg gewünschet. Vorüber Er Ma-  
dasty/ im Wagen solches hörende/ zum öfftern tieff geseuffzet/ und  
bitterlich geweinet: Und wären die Wachten nicht so starck auff  
der Gassen und umb den Wagen gewesen/hätte leicht ein Tumult  
entstehen/ und der Pöfel einbrechen/ und ihn in Stücken hauen  
dürffen. Und als Er nun in das Stadt-Rathhaus gebracht/ist Er  
alda in ein darzu gerichtetes wohlverwahrtes Zimmer/ unter ste-  
ter und genauer Wache von 50. Mann einlogiret worden. Des  
andern Tages vor Mittage gieng der Oesterreichische Geheime  
Secretarius Leopold, und der Krieges/Schultheiß Doct. Krum-  
pach zu Ihme/ und kündigten Ihme auff heute umb 9. Uhr den  
Tod an. Und ob wohl das Judicium delegatum Ihme Kopff uff  
Hand abgesprochen/so sey Ihme doch/ aus Käys. Clemenz und  
Gnade die Hand geschencket wordē/also daß Er durchs Schwert  
enthaupet werden solle. Vorauff Er sich gegen Ihre Röm. Käys-  
serl. Maj. des Gnädigen Urtheils bedancket/und hinzu gesezet/ sit  
nomen Domini benedictum. Fiat voluntas ejus.

Mittwochs gar frühe ließ der Graff Madasty den Herrn  
Stadt-Richter ersuchen / ad magis exonerandam Conscienti-  
am, von Ihme was zu vernehmen. Deme der Graff grosse Wich-  
tigkeiten noch entdecket/ und gebeten/ Ihre Röm. Käys. Maj. selb-  
biges alsobald zu hinterbringen/welches auch geschehen. Nach Abs-  
tretung



tretung des Herrn Stadt-Richters kam ein Geistlicher zu Ihme/  
deme der Herr Graff derley horrenda noch entdeckt/das derselbe  
voller Verwunderung gestus gemacht / als ob hätte nichts er-  
schrecklichers erdacht werden können. Und sollen noch mehr grosse  
Conspiranten verborgen seyn/die Er noch vor seinem Ende/nach  
dem Er den Tod vernommen/alles frey ausgesaget und bekennet  
hat/welches dann künfftig mit mehrern heraus kommen wird. Es  
hatte darauff gestanden/das Er im Hofe öffentlich auf einer Büh-  
ne sollen abgehantet werden: So ist des Graffen Radastij jüngstes  
Söhnlein auf allen Vieren/ ein Memorial im Munde haltende/  
zu Höchstgedachter Ihrer Röm. Kayf. Maj. Cabinet gekrochen/  
und umb Gnade geruffen: Und weiln Er so freymüthig bekennet/  
weiln Er ja sterben müste/so wolte Er nichts auff seinem Herzen  
behalten/ sondern alle Conspiranten/ so viel Ihme wissend / voll-  
lendts entdecken. Und dieses hat die Gnad verursacht/das Er nicht  
öffentlich sondern im Zimmer enthauptet worden. Als Er sich nun  
zum sterben præpariren solte/hat Er Mitwochs gegen 8. Uhr/sei-  
nen Ordinari-Beichtvater/einen Discalceaten Augustiner / und  
dabey 2. Discalceate-Carmeliter begehret/ seine General-Beich-  
te gethan/und darauff mit dem Heiligen Viatico versehen worden/  
und haben Ihme diese Geistlichen von dato an unverrucket mit  
Trost-Reden bis in den Tod assistiret. Es ward Ihme auch er-  
laubt/ auf Ihrer Röm. Kayf. Maj. Verordnung/ das seine Kin-  
der zu Ihme kommen/und das Vale nehmen möchten; Allein Er  
hat es nicht verlanget/das es geschehen solle/mit vermelden/das die  
Kinder nur Ihn/und Er Sie betrüben würde. Hat darauff seinen  
Beichtvater darumb erbeten/das Er Ihnen/statt seiner den vä-  
terlichen See-gen geben wolle/ so er auch zu thun versprochen.

Er hat auch in wäherender Zeit noch ein grosses Schreiben  
eigenhändig an Ihre Röm. Kayf. Maj. geschrieben/und durch den  
Capuciner Pater Emmerich Ihrer Röm. Kayf. Maj. überrei-  
chen lassen/darinnen Er noch viel hohe Sachen entdeckt/und das  
es sich nicht anders verhalte/darauff sterben wolte. Den 30. Apri-  
lis als Donnerstags frühe umb 5. Uhr/seynd schon alle Plätze mit



Soldaten besetzt gewesen/ und zwar waren von dem Heisterischen Regiment zu Pferde eine Compagnia auf dem Hoff/eine auf dem Neuen Markte/eine vor dem Stuben-Thore; Von dem Pii- schen Regiment zu Fuß eine Compagnia auf besagten Hoff/ eine auff dem Neuen Markte/eine an dem Aubeck/ und eine auf dem Plaz vor der Jesuiter Collegii Kirchen; Die übrigen Compagnien hin und wieder/als auf dem Hohen Markt/ Graben/ und Juden-Plaz waren von der Stadt-Gwardie; Dann in gleichen auch die ganze Bürgerschaft in Waffen/ deren eine Compagnia im Hofe des Rath-Hauses/die übrigen aber umb das Rath-Haus herum gestanden/ in denen Gassen/da nicht wirkliche Mannschafft gestanden/waren allerseits wohl bestellte Schildwachten/ und dann immerzu eine Corporalschafft umb die andere zu Pferde/ von obgedachtem Heisterischen Regiment/ so die Gassen durchritten. Den Tag zuvor ist auch angesaget worden/ in allen Häusern gute Obacht zu haben/und blieben alle Kauffmanns- und Handwerks-Laden in der ganzen Stadt/der gleichen auch die Thore gesperrt/und auch nicht weniger alle Gerichts-Sessionen ungedffnet. Immittelst dann der Rumor-Meister die ganze Zeit mit seinen Leuten von Gassen zu Gassen herum gegangen.

Als nun die Stunde der Execution zwischen 8. und 9. Uhr herbey ruckte/wurde Er/ Graff Madasty/ daselbst auf dem Rath-Hause in ein mit schwarzem Tuche bekleidetes grosses Gewölbe/ die Bürger-Stube genandt/da vor 35. Jahren der Graff Crak decolliret worden/ gebracht; Allwo nebst vielen Kriegs-Räthen/ und vielen andern hohen Officirern/der Stadt-Richter/Bürgermeister und Rath/sambt dem Kriegs-Schultheiß sich befunden. Da ihme vorhero das Urtheil/ als wann es auf der Schranen bestehete/vorgelesen/und das Stäbel gebrochen worden. Es waren auch bey dieser vorgehenden Execution, auf Kayserl. Befehl/ zugegen als Kayserl. Commissarius, Herr Johann Leopoldt/ Geheimmer Secretarius, Herr Stadt-Obrister Graff de Souches, Herr Stadt-Obrister/Leutenandt Baron Ugart, Herr Stadt-Obr. Wachtmeister Herr Graff von Throun/Herr Marches Pio,  
und



und viel andere mehr. Es hatten auch Ihre Röm. Kayf. Maj. dem anwesenden Türckischen Chiaus neben zweyen anderen Türcken/ die Execution, mit anzusehen/verwilliget; Es wurden auch so viel Leute/als das Gemach capiret/ eingelassen. Und als Er noch einmahl seinem Beichtvater seine Sünden gebeichtet/hat Er darauf sehr andächtig continuè gebetet/das in Händen haltende Crucifix zum öfftern geküßet/ und immer zugeruffen: JESUS / Maria, Joseph. Hat sich darauff in den darauff bereiteten Sessel begeben/ und hat Ihme durch seinen Pagen ein Schnupffstuch vor die Augen binden lassen. Als solches beschehen / ist unter währendem andächtigen Gebet und zusprechendem Troste der Herren Geistl. durch den Scharfrichter der Streich wohl und glücklichen vollbracht worden. Hernach hat Ihn der Page genommen/und in den herzu gebrachten Sarg gelegt/worauff Er dann auff dem Hofe allem Volcke zwey Stunden lang im Sarge liegend / öffentlich gezeiget worden. Nach diesem hat man Ihn von dar wieder weggetragen/und weiln Ihre Röm. Kayf. Maj. den Körper seinen Kindern/ aus sonderbahrer Gnade geschencket / welche Ihn auch gegen Abend auff die Land/Strassen zu denen Patribus Augustinern/pro interim beysetzen/und Ihn folgendes/wie gesagt wird/zu ihrer Frau Mutter in dero erbaute Grufft werden führen lassen.

Der Allmächtige Gott verzeihe Ihme seine begangene Sünde/und gebe Ihme die ewige Seeligkeit/wie auch daß sich andere an diesem Exempel spiegeln mögen.

Die Radastyschen Kinder sollen nicht mehr ihres Vatern Namen führen/sondern sich von Hornstein (andere sagen von der Gnad) ist ein Schloß/ so ihrem Vatern zugehöret / nunmehr aber confisciret worden/schreiben. Wann dieses Radasty sein Concept Fortgang gehabt hätte/ würden viel tausend Menschen umbs Leben kommen seyn.

Wie zur Neustadt die Execution abgelauffen / besaget mit mehrern hierbey gedruckte Aviso aus Wien.



# Extract eines Schreibens aus Wien vom 3. May.

**S**On des Serini und Frangypani zur Neustadt beschehener Execution ist noch am Donnerstage Abends die Nachricht eingelangen/daß der letztere sich anfänglich nicht bequämen wollen/ in Meynung/ daß der Erste perdonnirt/ und bereit weggeführt wäre/ als mansie aber beyde zusammen geführt/haben sie einander abgebeten/und sich gar bescheidenlich zum Tode bereitet/auch alle umbstehende umb Vergebung gebeten. Darauff ist der Serini erstlich in das Zeughaus/und nach dem Er auff den schwarzen Sammeten Teppicht gekniet/mit dreyen Streichen/von deren ersten Er alsobald gefallen/enthauptet worden.

Nach diesem ist der Frangypani angetreten/hat ein lateinisch Gebete laut recitiret/nachgehends Ihrer Röm. Kayf. Maj. für die unverdiente Gnade/ita Formalia, der gescheneckten Hand gedancket/von Deroselben Abschied gtnommen/an die Umbstehende eine Vermahnung gethan/an seinem Exempel eine Warnung zu nehmen/und von dem Gesalbten des H Erren nicht abzufallen/wodurch Er viel Leute zu mitleidentlichem Weinen beweget/dar nach ist Er gleichfalls nieder gekniet / es hat aber der Freymann den Streich gefehlet/und Ihn in die Schulter gehauen/davon Er zwar zu Boden gefallen/und den Namen / Jesu bis mir gnädig / angeruffen/darauff sich auffgerichtet / und auff den Rücken gelegt/worüber der andere Freymann herzu gesprungen / und Ihn bey den Schopff gehalten/also daß er mit etlichen Streichen den Kopff abgeldset/unter welchem Actu der Frangypani etliche mahl Jesus geruffen/der Freymann ist alsobald in Verhafft genommen worden. Von Preßburg lautet die Nachricht / daß eben selbigen Tag auch ein Ober = Ungar / welcher / da Er von denen Heisterischen Reitern verfolget worden / sich gewehret und zwey todt geschossen/einen aber nieder gehauen / also executiret worden. Er hat vor der Ausführung gesagt/ Ihre Röm. Kayserl.

Maj.



Maj. seyn wohl ganz unschuldig/ allein der Madasty habe alle das Unglück verursacht / dann so oft Ihr. Röm. Käyserl. Maj. denselben herein geschickt / habe Er zwar seine Commissiones abgelegt / vorher aber instigiret / sich zu nichts zu bequämen.

Von dem Grafen von Zattenbach wird gesagt/ daß er morgen executiret werden solle.

Des Grafen Serini Kinder/ sollen auch nicht mehr ihres Vatern Namen führen/ sondern sich nach des Grafen Nielas Serini Gemahlin die Lowell nennen. Ex post Facto komme herfür/ daß der Czaky, General in Ober-Ungarn / so vor vier Monathen gestorben / ebenfalls ein Haupt / Rebell gewesen sey; Ein Welnscher Dominicaner / so bey dem Obristen Lands Hofemeister dienen wollen / Pater Bargitio genandt / ist bey dem Serini hernachmahls gewesen / und von demselben in Pohlen / sub nomine Abbatis Palmarini, mutata veste, geschicket worden / die Mal contenten alldorten wider Ihre Majestät den König anffzuheben / mit Ihnen sich zu conjugiren / die Heyrath der ieszigen Königin zu verhindern. Dieser Münch ist flüchtig / seine Instruction aber von eigener Hand des Frangypani corrigirter bekommen worden. Ihre Excell. Herr Graff von Rochall haben die jentge Fahn (so der Graff Serini mit den Türcken und denen Rebellen zum Verbündnis wider Ihre Römische Käyserliche Majestät auffrichten lassen) Ihre Majestät nacher Layenburg überschicket.

Die Ungarischen Stände protestiren ein- vor alle mahl/ und sonderlich die Clerisey, daß die im Namen dero und des ganzen Königreichs für den Madasty an Ihre Päbstliche Heiligkeit ergangene Intercessionalien / in welchen dieselbe / intuitu der von offte gedachtem Madasty der Catholischen Religion / vermittelst Erbauung vieler Kirchen / und Fundirung unterschiedlicher Geistlicher Güter erzeugten Assistenz für



Ihn bitten/ keines weges mit dero Approbation und Requisition, sondern falscher Weise auffgebracht worden seyn / daher dann gedachte Clerisey nicht wenig darwider reclamiret/ und bey Ihrer Römischen Kayserlichen Majestät umb Inquisition und Exemplarische Bestrafung des Authoris anhält.

Von dem Urtheil wider den Radasty habe ich so viel vernommen / daß zu Verhütung Aergernuß/ nur die geringere Verbrechen / und darzu nur verdeckter inseriret worden / sonst aber so viel Abscheulichkeiten / so wohl durch eigne Bekantnuß / als eigenhändige und recognoscirte Brieffe / an den Tag kommen/ daß dergleichen nie gehöret/ und wann die Entdeckung ein wenig länger angestanden/ alle Erb=Länder / und mit=hin das Römische Reich in Brandt und Plünderung / auch die Inwohner in die Dienstbarkeit/ durch Hinwegführung / gerathen wären : **GDZ** aber hat es ganz anders dirigiret / und diesen bösen Menschen Ihre Rebellige Anschläge zu nichte gemacht. Der wolle ferner mit seinem mächtigen Arm das gesambte Allerdurchlauchtigste Erb=Herzogliche Haus von Oesterreich schützen/und vor dero gleichen und andern Feinden in Gnaden beschützen.



Radasty=



**Madastysches  
Urtheil /**

**Abgefasst zu Wien in Oesterreich /**

**Im Monath Aprilis  
des 1671. Jahres.**





## Nadastysches Urtheil.

**I**n der aus Befehl Ihrer Röm. Käys. auch zu Hungarn und Böhemb. Königl. Maj. wider Franciscum Nadasty, in Puncto Rebellionis & Perduellionis, allergnädigst anbefohlenen Inquisitions - Sache/und dem ex officio vorgenommenen Criminal-Process;

Nach deme besagter Franz Nadasty / in der mit Ihme in der Güte vorgehabten mehrmahligen Examination freywillig bekandt und gestanden / auch theils durch seine Hand-Briefel und andere wider Ihn in der vorgehabten Inquisition eingelauffene Schriftliche Zeugnisse zur Gnüge überwiesen / und klar gezeuget worden / daß Er aller von Ihro Röm. Käyserl. Maj. und Dero Glorwürdigsten Herren Vorfahren empfangenen grossen Ehren/ Würden/ Dignitäten/ und andern Käyserlichen/ Königlichen und Landes/Fürstlichen hohen Gnaden / wie zumahl seines / Deroselben geleisteten und abgelegten Eyds und Pflichts ganz vergessend / und undanckbar / aus lauter unzuläßlicher Ambition und verbotenen Ehrgeiß / auch verdammter Vermessenheit / das Crimen læsæ Majestatis & Perduellionis, in nachfolgenden Stücken begangen. In deme Er mit verschiedenen / in Rechten höchst-verbotenen / und / wie es das Werck bezeuget hat / zu Schaden und wider seinen Gesalbten und natürlichen rechtmäßigen König und Landes - Fürsten / die Römische Käyserliche auch zu Hungarn und Böhemb Königl. Majestät unsern Allergnädigsten Herrn / fünff angesehene Verbündnisse vermessenlich aufgerichtet / auch zu einer / wider All-



der Allerhöchst gedachte Kayserl. und Königl. Majestät vorge-  
nommenen höchst-gefährlichen Abschiebung cooperiret / und ge-  
dachtes Königreich Ungarn frembden Gewalt und Protection  
unterwürffig zu machen gesucht ; Dann auch gehörte Bünd-  
nisse nicht allein mit einem erschrecklichen / zwar ganz ungülti-  
gen / und zu höchster Unehre des Allmächtigen gereichenden  
Eydschwur bestetiget / auch andere zu angedeuteten abscheulichen  
Verbrechen geleitet / derentwegen unterschiedenen Conventicu-  
lis entweder selbst / oder durch andere beygewohnt / und zu Fortses-  
zung seines hoch-sträfflichen Beginnens / und Bezwingung des  
Adels und Gespanschaften / allerhand Mittel vorgekehret / und  
noch darüber / wie der Einfall in das Königreich Ungarn würck-  
lich vorzunehmen / und welche zu fangen / oder zu plündern / neben  
und mit andern berathschlaget ; Zugleich den wider Allerhöchst-  
gedachte Römische Kayserliche Majestät Höchste Person  
gemachten abscheulichen Anschlag / lange Zeit / und bis  
Ihre Majestät anderwärts hiervon wissend bekommen /  
uneröffnet gelassen ; So dann die Post / darbey geheime von Ih-  
ro Majestät anbefohlene Correspondenz = Briefe gewesen /  
würcklich spolirt / dieselbe gelesen / und hernach castiret / die Kay-  
serl. von denen Berg-Städten anhero geführte Gelder auff öf-  
fentlichen Strassen durch gewisse hierzu verordnete Mithelffer /  
anzugreifen sich entschlossen / und hierzu alle Anstalt gemacht / so gar  
in dem Geheimen Rath vernommene wichtige Geheimnis / zu  
Schaden Allerhöchstgedachter Kayserl. Maj. seinen Mit = Re-  
bellen eröffnet / und denen es noch weiter zu eröffnen aufgetragen ;  
Zugleich zu Hinrichtung einer unschuldigen Person eingerathen /  
und noch darzu eine auffrührische und höchstabscheuliche Oration  
an die vier Stände des Königreichs Ungarn aufgesetzt / wie auch  
mehr andere aus denen Actis und Proceß erscheinende Ehrver-  
gessene und Straffmäßige Verbrechen begangen / deren er durch  
seine eigne Bekantnis / auch die Ihme vorgewiesene und von Ih-  
me recognoscirete und bey gehörten Actis befindliche Schriff-  
ten überwiesen ; Wie er dann / daß Er solches schwere Verbre-  
chen



chen nicht verantworten könnte / mehrmahln bekandt ; Als ist  
durch das von Allerhöchstgedachter Ihro Röm. Käys. Maj. in  
Sachen verordnete Judicium delegatum, in reiffer Erwägung  
aller einkommenen Schrifften und Nothdurfften / zum Urtheil  
und Recht erkennet / von Ihro Röm. Käyserl. Maj. auch der  
Justiz ihren Lauff zu lassen / Gnädigst resolviret worden. Item-  
lich der Franz Nadasty sey mit Ehr / Leib und Gut in Ihro  
Käyserl. Maj. Straffe gefallen / diesem nach solle Er aller Eh-  
ren und Würdigkeiten entsetzt / seine Güter confisciret / dessen  
Gedächtnuß vor der Welt ausgetilget / und endlich seine Person  
dem Freymann oder Scharfrichter überantwortet werden ; Wel-  
cher Ihme seine rechte Hand sampt dem Kopff zugleich abschlagen /  
und Ihn also vom Leben zum Tode bringen solle / und dieses Ihm  
Nadasty zu einer wohlverdienten Straffe / andern aber seines glei-  
chen zu einem Greuel und abscheulichen Exempel. Wien den  
25. April. 1671. Geschlossen / und den 30. ejusdem exequi-  
ret. Die Hand-Abschlagung ist Ihme noch  
aus Käyserl. Gnade condonirt  
worden.











## Serinisches Irthum.

**I**n der/aus Befehl Ihrer Röm. Käyserl. auch zu Hungarn und Böhheim Königl. Majest. wider Dero Erb. Vasallen Petrum von Serin, in Puncto Rebellionis & Perduellionis, Allergnädigst anbefohlenen Inquisitionssache/ und demalbereit geschlossenen/ auch zu End gebrachten/ der Ordnung nach Collationirten Criminal - Process.

Nachdemre besagter Serini in denen/ mit seiner Person in der Güte vorgehabten mehrmahligen Examinationen / auch selbst eingereichten schriftlichen Bekännthüssen freywillig ausgesaget und gestanden / auch theils durch seine Handbriefel und andere wider Ihn / in der vorgehabten Inquisition eingelauffene schriftliche Zeugnisse / zur Gnüge überwiesen und klar gezeuget worden / daß Er aller und ieder von Ihrer Röm. Käyserl. Majest. und Dero Glorwürdigsten Vorfahren empfangenen grossen Ehren / Würden / Dignitäten / und andern Käyser Königl. und Landes. Fürstl. hohen Gnaden / wie zumahlen seines / Deroselben geleisteten und abgelegten Ends und Pflichts ganz vergessend / und undankbar / aus lauter unzulässiger Ambition und verbotenen Ehrgeitz / auch verdammtter Vermessenheit / das Crimen læsæ Majestatis & Perduellionis in nachfolgenden Stückten begangen.

Als Erstlich : In deme Er sich mit andern in einen gewissen / zum Schaden und wider seinen Gesalbten natürlichen rechtmässigen König und Landes. Fürsten / die Röm. Käyserl. auch zu Hungarn und Böhheim Königl. Majest. Unsern Allergnädigsten Herren / angesehenen höchstverbotenen Verstand vermessen / und so gar / nach erlangtem Pardon von neuem höchstverbotene Machinationen angesponnen / und zu Werckstellung solches rebellischen Vorhabens / mit Abschiebung gewisser



gewisser Person auffer des Königreichs / und in andere Wege / was Er vermocht / gethan / auch darbey zu Esackathurn wider die / auff ihn angezogene Käyserl. Soldatesca, das Geschütz auff die Pastenen und Wälle geführt / und besondere Wachten gegen die Deutsche Christen verordnet; Nicht weniger solche gepflogene Handlungen in Ober- Ungarn geschicket / dieselbe extolliret / und zu Vollenziehung seines undanckbaren Beginmens viele andere angereizet / und zu sich gezogen; Desgleichen auch den Franken Frangipan, nach deme Er ihme solche / zu Erhöhung seiner Familiae angesehen gewest / hochstraffmässige Pacta und Machinationen / auch die derenthalben beschehene weitere Absendungen / und verhofften guten Effect, mit Freuden entdeckt / das Directorium zu Vollenziehung seines entsetzlichen Beginmens aufgetragen / und mit deme folgenden Ihrer Röm. Käyserl. Majest. Erb- Königreich und Länder erbärmlich und unchristlich anzugreifen / zu überfallen / und einer fremden Gewalt zu unterwerffen geschlossen / und im Wercke begriffen gewesen; Zu solchem Ende auch an unterschiedliche Orte sonderlich in Türckey um verbotene Volck- und Geld- Hülffe geschickt / und dieselben auff seine Seiten gebracht; Benebenst die Festung Copreinitz aus Ihrer Röm. Käyserl. Majest. Devotion in seine Gewalt zu bringen / mit falschem Vorwandt sich starck bemühet; Dann zu der im Martio Anno 1670. zu Neusohl gehaltenen Commission und Zusammenkunft einen mit Brieffen an etliche Vornehme abgeordnet / und sie nicht allein ermahnet nicht zu accordiren / sondern dieselbe auch invitiret / das Vorhaben ganz deutlich eröffnet / auch dieselbe auffsbewealichste und eifrigste zu den Waffen instigiret / und zu ebenmässigem Aufstand wider Ihre Römische Käyserl. Majest. vermocht / also daß hierauff seine Complices wider Allerhöchstgedachte Röm. Käyserl. Maj. die Waffen würcklich ergrieffen / und allerhand Hostilitäten verübet / und unschuldiges Blut vergossen: Dann auch Er Serini ingleichen den Wallachischen Hospodar und ihren vermeinten Bischoff zur Verbündnuß und Mithaltung mit ihme öffters und inständigst sollicitiret; Über dieses eine gewisse Person / mit einer Infam schmähllichsten Instruction wider Ihrer Röm. Käyserl. Majest. eigene höchste Person / Dero Hochlöbl. Erzhaynes Glorwürdige Regierung / wie auch mehr andere / aus denen Actis und Proceß erscheinende Ehrvergessene und straffmässige



Verbrechen begangen / deren er theils durch seine eigene Schreiben /  
 theils durch seine eigene Bekännisse und andere / in denen Actis be-  
 findliche Probationes / überwiesen worden ; Wie Er dann auch / daß er  
 solche schwere Verbrechen / ungeachtet der Ihme gestatteten Defension,  
 mit einigem Beystand / nicht verantworten könnte / mehrmahlig bekennet  
 / und nun obgedachter Serini allhier vor mentionirte schwere Ver-  
 brechen / und in viele Wege begangenes Crimen laesæ Majestatis &  
 Perduellionis in deme Ihme / von Ihrer Röm. Kaysersl. Majest. aus  
 lautern Gnaden zugelassenen / numehr aber geschlossenen / und der Ord-  
 nung nach Collationirten Purgations - Proceß nicht purgiret / noch  
 purgiren können ; Als ist durch das Allerhöchst gedachter Ihrer Röm.  
 Kaysersl. Majest. in Sachen verordnete Judicium delegatum zu Ur-  
 theil und Recht erkennenet / von Ihro Röm. Kaysersl. Majest. auch der  
 Justiz ihren Lauff zu lassen resolviret worden. Nemlich Er / Peter Se-  
 rini, sey mit Leib und Leben / Ehr und Guth in Ihrer Röm. Kaysersl.  
 auch zu Hungarn und Böhheim Königl. Majest. Straffe gefallen.  
 Diesem nach solle Er aller Ehren entsetzet / seine Güter confisciret /  
 dessen Gedächtnuß vor der Welt ausgetilget / und endlich seine Person  
 dem Freymann oder Scharffrichter überantwortet werden / welcher  
 Ihme an Ort und Ende / da es sich gebühret / seine Rechte Hand samt  
 dem Haupte abschlagen / und Ihn also vom Leben zum Tode hinrichten  
 solle / und dieses Ihme Serini zu einer wohlverdienten Straffe / den  
 andern aber seines gleichens zu einem Greuel und abscheulichen Exem-  
 pel. Wien den 25. April. 1671.

### Begnädigung vor den Serini.

Ihre Röm. Kaysersl. Majest. haben obgemeldtes Urtheil aus puren  
 Raysersl. und Königl. Gnaden dahin limitiret, daß ihme der Kopff  
 allein abgeschlagen / hingegen Ihme die Abhauung der Rechten Hand  
 nachgesehen werden soll. Layenburg den 29. April. 1671.





Francisci Frangipany

Urtheil/

Abgefasset zu Wien in Oesterreich/

Im Monat Aprilis

des 1671. Jahres.

D 3

Fran-





# Francisci Frangipany

## Urtheil.

**I**n der / aus Befehl Ihrer Röm. Kaysersl. auch zu Hungarn und Böhheim Königl. Majest. wider Franciscum Frangipany, in Puncto Rebellionis & Perduellionis, Allergnädigst anbefohlenen Inquisitionis - Sache / und dem allbereits geschlossenen / auch zu End gebrachten / der Ordnung nach collationirten Criminal - Process.

Weiln Er Frangipany, durch Verschweigung der zeitlich gehaltenen Wissenschaft / der vom Peter Serini angeponnenen entsetzlichen und rebellischen Machinationen mit dem Türcken / und sonsten Verbündniß / seiner zuhaltung des Secreti und Annehmung der Serinischen Gewalts / zu bestellung seiner für einen Director dieser Rebellion, daß durch Ablassung eines unterm dato Novigrad den 9. Martii Anno 1670. geschriebenen Verdänten Brieffs an Hauptman Tschalkwitz / mit Verachtung der Kayserslichen Waffen und gesamten Teutschen Nation, mit Eröffnung seines üblen Intents gegen seinen gnädigsten Kaysers und Herren / und eifrig gesuchten Werckstellig - machung angedeuteter Serinischen Machinationen ; durch öffentlich tentirte Beredung / der Stadt Agram und der andern Geist- und Weltlichen



lichen Stände und Unterthanen in Croatien, zugleichmäßiger Miteinstimmung mit dem Serini, auch darbey vorgehabter Einlegung einer Besatzung von 200. Mann in selbige Stadt / zu deren Bemächtigung; durch hinwegnehmung des für die Petrinischen Granitzer auf dem Fluß Sour abgeführten Kaiserlichen Proviants / durch unterschiedene Abschickung und verbotene Hülffe in Türckey; Durch die Versuch- und Tentirung der Wallachen / und Ihres vermeinten Bischoffs gleichmäßigen Abfall von Ihro Römischen Kaiserlichen Majest. und hingeger Hierumfall zu dem vom Serini endlich durch eine gewisse von Ihme mit andern geschmiedete / in die Wellnische Sprache übersetzte abscheuliche und mit unerhörten ärgerlichen Schmach- Worten wider Ihre Röm. Kaiserl. Majest. eigene Person / dero Regierung und Ministros angefüllte / auch mit seiner eigenen Hand Verschärffte / durch eine gewisse Person auf ein gewisses Ort verschickte Instruction, und sonst in viel andere Wege ganz Ehrvergessen und straffmässig würcklichen begangen hat.

Als sey Er Franciscus Frangipany mit Leib und Leben / Ehr und Guth in Ihrer Röm. Kaiserlichen Majest. Straf gefallen / und solle Er diesem nach aller Ehren entsetzet / seine Güter confisciret / dessen Gedächtniß von der Welt ausgetilget / und endlich seine Person dem Freymanne oder Scharfrichter überantwortet werden / welcher Ihme wie Rechtens / da es sich gebühret / seine rechte Hand samt dem Haupt abschlagen und Ihn also vom Leben zum Tode hinrichten solle / und dieses Ihme Frangipany zu einer wohlverdienten Straffe / den andern aber seines gleichens zu einem Greuel und abscheulichen Exempel.

Wien den 25. April. 1671. Begnä



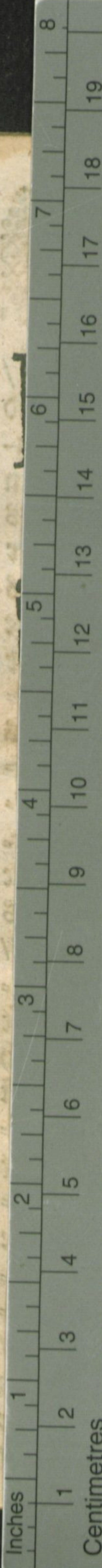
40.  
Begnadigung vor den  
Frangipany.

Sehr Röm. Kaiserl. Majest. haben obge=  
meltes Urtheil aus puren Kaiserl. und  
Königl. Gnaden dahin limitiret, daß Ihme der  
Kopff allein abgeschlagen/ hingegen Ihme die  
Abhauung der rechten Hand nachgesehen wer=  
den solle.

Saxenburg den 29. April. 1671.







**KODAK Color Control Patches**

© The Tiffen Company, 2000

**Kodak**

LICENSED PRODUCT

3/Color Black

Blue

Cyan

Green

Yellow

Red

Magenta

White

und aus  
che

**TION,**

die

**Rebellen**

**Oesterreich/**

nuch

**n Neu-Stadt**

**Breszburg**

is Anno 1671.

ffe gezogen worden/

hen / Serinisch = und

schen Urtheil.

---

n Jahr 1671.

